

VDE-Bezirksverein

Dresden

Satzung

des

VDE-Bezirksvereins Dresden
aufgestellt 1991 mit Änderungen gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 08.04.1992 sowie Anpassung
an die neue, in der Mitgliederversammlung des VDE vom 20.06.2002 beschlossene Satzung des
VDE, mit Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2003
und Neufassung für die Mitgliederversammlung am 28.01.2004
Vereinsregister Nr. 1/72.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	6
§ 8	Vereinsorgane	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Vorstand	8
§ 11	Beirat	8
§ 12	Delegierte	9
§ 13	Arbeitskreise	9
§ 14	Zweigstellen	9
§ 15	Rechnungsprüfer	10
§ 16	Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik“ Bezirksverein Dresden e. V., Kurzform: VDE Bezirksverein Dresden und nachstehend VDE-Bezirksverein genannt.
2. Der VDE-Bezirksverein ist eine regionale Gliederung des VDE-Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, nachstehend VDE genannt. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des VDE gebunden.
3. Sitz des VDE-Bezirksvereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des VDE-Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Der VDE-Bezirksverein erstrebt den Zusammenschluss von Personen und Organisationen im Bereich des VDE-Bezirksvereins zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendung, insbesondere auf den VDE-Arbeitsbereichen Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendung in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. Er bezweckt dadurch eine nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE, seiner Organe und Einrichtungen.
2. Zweck des VDE-Bezirksvereins ist insbesondere
 - a) die Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendung und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) die Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwendung von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstiger Werte,
 - c) die Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften
 - d) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Der VDE-Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 1, 2, 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben..
4. Aufgabe des VDE-Bezirksvereins ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziff. 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u.a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Exkursionen, Besichtigungen und andere Veranstaltungen sowie Untersuchungen und Darstellungen zur technischen und wissenschaftlichen Entwicklung der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik bzw. Informatik.

5. Die Mittel des VDE-Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VDE-Bezirksvereins. Der VDE-Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE-Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE-Bezirksverein umfasst persönliche und korporative Mitglieder.

Die Mitglieder des VDE-Bezirksvereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den unter § 2 Ziffer 1 genannten VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, indem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE-Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Jedes Mitglied des VDE-Bezirksvereins ist gleichzeitig Mitglied des VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag zur Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied des VDE-Bezirksvereins ist schriftlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke an den VDE-Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE-Bezirksvereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem VDE-Bezirksverein angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verletzung der Satzung des VDE-Bezirksvereins oder des VDE.
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE-Bezirksvereins bzw. des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,.
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE-Bezirksverein oder dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den VDE-Bezirksverein und den VDE sowie auf Teilnahme an deren Einrichtungen und Veranstaltungen, soweit der VDE-Bezirksverein bzw. der VDE durch derartige Unterstützungen nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabeordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für verlangte Sonderleistungen können der VDE-Bezirksverein bzw. der VDE angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE-Bezirksvereins und die Organe des VDE Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des VDE-Bezirksvereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten des VDE-Bezirksvereins in der Delegiertenversammlung des VDE aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE-Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE-Bezirksverein sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den VDE-Bezirksverein zu zahlen; er ist jeweils bis zum 31. März jedes Kalenderjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Die Mitglieder werden über die Höhe der zu zahlenden Jahresbeiträge informiert.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des VDE-Bezirksvereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

d) die Delegierten

e) die Arbeitskreise

f) die Zweigstellen

g) die Rechnungsprüfer

h) der Geschäftsführer

2. Die in Ziffer 1a) – g) genannten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Kosten der von den einzelnen Mitgliedern zur Teilnahme an Sitzungen unternommenen Reisen sowie sonstige Auslagen für den Verein können jedoch erstattet werden.
3. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand gemäß § 10 Ziffer 7.
4. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen am Sitz des VDE-Bezirksvereins werden vom Vorstand einberufen
 - a) als Jahres-Mitgliederversammlung möglichst im I. Quartal des folgenden Kalenderjahres,
 - b) wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 1 b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen oder durch Veröffentlichung in den Dresdner Mitteilungen.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
6. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme im der Mitgliederversammlung.. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
7. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - c) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - d) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Durchführung fälliger Wahlen (Vorstand, Beirat, Rechnungsprüfer),
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- h) Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE-Bezirksvereins und Vornahme sonstiger Ehrungen
9. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE-Bezirksvereins besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Seminarreferenten, dem Vortragsreferenten, dem Jungmitgliederreferenten, dem Jungingenieurreferenten, dem Referenten für Arbeitskreise, dem Seniorenreferenten, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Schulkontakte sowie den Zweigstellenvorsitzenden. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
2. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand des VDE-Bezirksvereins im Sinne des § 26 BGB. Der VDE-Bezirksverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder einen von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 und den Arbeitskreisvorsitzenden gemäß § 13.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des VDE-Bezirksvereins. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
5. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder wird er für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so entscheidet der Vorstand, welcher der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz für den Rest der Wahlperiode übernimmt., Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand über ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - mindestens 7, höchstens 14 Mitgliedern, von denen möglichst je ein Vertreter der Elektroindustrie
 - der Elektronikindustrie
 - der Informationstechnik-Industrie
 - den Elektrizitätsversorgungsunternehmen
 - dem Elektrohandwerk
 - den Behörden (Ministerien Bundesbahn, Bundespost, öffentlich rechtliche Anstalten)
 - den Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Ausbildungsrichtungenangehören soll
2. Ein Mitglied des Beirates kann gleichzeitig als stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des VDE-Bezirksvereins. Die Wahlen erfolgen gemeinsam mit den Wahlen zum Vorstand gemäß § 10, Abs. 4. Ausscheidende Mitglieder des Beirates werden während der Wahlperiode nicht ersetzt.
4. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsgeschäften. Hierzu zählt besonders die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Delegiertenversammlungen des VDE sowie die Realisierung von Weiterbildungsveranstaltungen. Deshalb nimmt der Vorstand an den Beiratssitzungen teil.
5. Der Beirat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates dies wünschen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.

§ 12 Delegierte

1. Der VDE-Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch zwei Delegierte vertreten.
2. Die Delegierten sind die Vorstandsmitglieder. Sie bestimmen untereinander, wer Delegierter und wer Stellvertreter ist.

§ 13 Arbeitskreise

1. Für die Bearbeitung spezieller technisch-wissenschaftlicher Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist freiwillig ehrenamtlich. Mitglieder werden durch den Arbeitskreis bestätigt bzw. verabschiedet. Mitglieder des Arbeitskreises sollten gleichzeitig VDE-Mitglieder sein.
3. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Dieser wird durch den Vorstand des VDE-Bezirksvereins bestätigt. Der Vorsitzende des Arbeitskreises

ist gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes des VDE-Bezirksvereins.

§ 14 Zweigstellen

Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes können vom Vorstand des VDE-Bezirksvereins Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglieder des VDE-Bezirksvereins sein. Sie wählen aus ihrer Mitte den Zweigstellen-Vorsitzenden (siehe § 10, Abs. 4), der sie im Vorstand des VDE-Bezirksvereins vertritt und die Zweigstellen nach dessen Weisungen führt.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Für eine Amtszeit von 2 Jahren werden zwei Rechnungsprüfer von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des VDE-Bezirksvereins. Die Wahlen erfolgen gemeinsam mit den Wahlen zum Vorstand gemäß § 10, Abs. 4.
2. Die 2 Rechnungsprüfer dürfen dem Beirat nicht angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des VDE-Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösung ohne Abwicklung (Verschmelzung bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE-Bezirksvereins. Im Falle der Auflösung des VDE-Bezirksvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind.
Jede andere Zuwendung von Vermögensteilen an Mitglieder des VDE-Bezirksvereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE-Bezirksvereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VDE-Bezirksvereins und den Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes gilt Ziffer 3 sinngemäß.